



Crefelder Sportverein Marathon 1910 e.V.

Handlungsleitfaden des CSV Marathon 1910 e.V. zum Umgang mit „interpersoneller und sexueller Gewalt im Sport“

1. Das Präsidium des CSV Marathon 1910 e.V. hat in seiner Sitzung vom 3. Juli 2024 beschlossen, das Thema „Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt im Sport“ zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in unserem Verein aufzunehmen.
2. Wir, das Präsidium und die Abteilungsleitungen sind uns unserer Verantwortung bewusst. Der zuständige Abteilungsvorsitzende und der Präsident sind über jeden konkreten Verdachtsfall im Verein unmittelbar in Kenntnis zu setzen.
3. Die jeweiligen Vereinsebenen – Abteilungsleitungen, Trainerinnen, Trainer, Übungsleiterinnen und Übungsleiter – nehmen die Verantwortung in ihren eigenen Aufgabenbereichen wahr und werden tätig, wenn ihnen ein Sachverhalt sexualisierter Gewalt bekannt wird.
4. Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, dokumentieren mit der Unterzeichnung des Ehrenkodex des CSV Marathon 1910 e.V., dass sie die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in unserem Verein unter Einhaltung von ethischen und moralischen Gesichtspunkten gestalten.
5. Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind, müssen in einem 5-jährigen Rhythmus ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen.
6. Der unterzeichnete Ehrenkodex und das erweiterte Führungszeugnis sind bei der Geschäftsstelle des CSV Marathon 1910 e.V. zu hinterlegen.
7. Bei der Geschäftsstelle ist eine Liste mit Ansprechpartnern hinterlegt. Diese ist auch auf der Webseite www.csv-marathon.de unter dem Punkt „Prävention Gewalt im Sport“ einsehbar. Ferner ist eine vertrauliche Kontaktaufnahme über die E-Mail Adresse: vertrauensperson@csv-marathon.de möglich.
8. Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins bewahren Ruhe, wenn sie von einem Verdachtsfall Kenntnis erhalten. Überstürztes Handeln schadet den Betroffenen.
9. Wir schenken den Ausführungen von Kindern und Jugendlichen Glauben, spielen nichts herunter, geben keine Versprechungen ab und erläutern, dass wir uns zunächst selbst Hilfe holen müssen.
10. Wir schauen auf unsere eigenen Gefühle und achten auf unsere eigenen Grenzen.
11. Informationen beziehungsweise Feststellungen sind jeweils von dem Adressaten zu dokumentieren (Zeitpunkt der Feststellung/Information, deren Inhalt ohne eigene Wertung, wer hat wen wann informiert, persönlicher Eindruck).
12. Maßnahmen sind altersgemäß mit den Betroffenen oder ihren gesetzlichen Vertretern abzusprechen, insbesondere, wenn uns diese selbst informiert haben.
13. Eine Ansprache des „Verdächtigen“ erfolgt ausschließlich über den Abteilungsvorstand oder das Präsidium. Die Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen kann den Straftatbestand der üblen Nachrede (§ 186 StGB) erfüllen und zivilrechtliche Schadensersatzansprüche des Verdächtigen begründen.

14. Die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden sollte nur nach Absprache mit dem Abteilungsvorstand bzw. dem Präsidium erfolgen beziehungsweise obliegt den gesetzlichen Vertretern der Betroffenen.
15. Täter und Täterinnen müssen in unserem Verein mit einem konsequenten Vorgehen rechnen. Wir dulden keine Form der interpersonellen oder sexualisierten Gewalt in unserem Verein.
16. Eine erforderliche Information der betroffenen Eltern erfolgt erst nach Absprache mit den Ansprechpartnern unseres Vereins. Es ist dabei zu gewährleisten, dass die Eltern nicht selbst in den Sachverhalt involviert sind.
17. Informationen an die Medien erfolgen – wenn überhaupt - ausschließlich über das Präsidium unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und der Verdächtigen.

CSV Marathon e.V., Horkesgath 16, 47803 Krefeld, www.csv-marathon.de